Vergaberichtlinie

der Gemeinde Oberteuringen für das Baugebiet

„Gewerbegebiet Bildeschle“

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel 2
1. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren 3
1.1. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Bildeschle“ in Neuhaus (Entwurf) 3
1.2. Bauplatzpreis/Erbpachtzins 3
1.3. Ansprechpartner der Gemeinde 4
1.4. Rechtliche Hinweise 4
2. Interessentenliste 4
3. Bauplatzvergabe 4
3.1. Bewerbung und Bewerbungsfrist 4
3.2. Finanz- und Businessplan 6
3.3. Weitere Vergabekriterien 7
4. Reservierung von Grundstücken 8
5. Kaufvertrag/Erbpachtvertrag 8
6. Datenschutzhinweise 9

Präambel

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

Oberteuringen, den 03.07.2025

Gez. Ralf Meßmer
Bürgermeister

1. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren

Die Gemeinde Oberteuringen hat im Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet „Bildeschle“ in Neuhaus Gewerbeflächen zu vergeben. Das Vergabeverfahren dieser Plätze wird mit dieser Vergaberichtlinie geregelt. Eine Person/eine Firma kann maximal einen gemeindeeigenen Bauplatz erwerben.

Die Bauplatzvergabekriterien wurden auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter Gemeinde Oberteuringen (https://www.oberteuringen.de/leben-wohnen/bauen-mieten/bauplaetze) und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberteuringen Nr. 28 vom 11.07.2025 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde, welche gewerblich genutzt werden. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die für Wohnbebauung genutzt werden können.

1.1. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Bildeschle“ in Neuhaus (Entwurf)

Die folgenden Unterlagen zum ENTWURF des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Bildeschle“ stehen auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter Gemeinde Oberteuringen im Gewerbegebiet „Bildeschle“ (https://www.oberteuringen.de/leben-wohnen/bauen-mieten/bauplaetze).

Link: https://www.baupilot.com/oberteuringen/gewerbegebiet-bildeschle

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil in der Fassung vom 26.09.2024
- Planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 26.09.2024
- Begründung in der Fassung vom 26.09.2024
- Umweltbericht in der Fassung vom 26.09.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 26.09.2024
- Natura 2000- Vorprüfung in der Fassung vom 23.08.2024

1.2. Bauplatzpreis/Erbpachtzins

Kaufpreis, Beiträge und Kosten

Der Bauplatzpreis liegt zwischen 130,00 bis 160,00 €/m².

Der genaue Kaufpreis kann erst nach Vergabe der Erschließungsarbeiten genannt werden. Dies liegt daran, dass die Kosten für die Erschließung—wie Straßen, Wasser-, Strom- und Abwasseranschlüsse—je nach Umfang und Aufwand variieren können. Erst danach, ist eine genaue Kalkulation möglich, die alle anfallenden Kosten berücksichtigt. Daher wird der endgültige Kaufpreis für den Bauplatz erst nach Vergabe der Erschließungsmaßnahmen festgelegt.

Im Kaufpreis enthalten ist der Erschließungsbeitrag, der Abwasserbeitrag und der Wasserversorgungsbeitrag.

Erbpachtzins

Der Erbpachtzins beträgt zwischen 4,0 und 4,5 % des Grundstückswertes pro Jahr.
Nach einer Information des Deutschen Erbbaurechtsverbands e.V. sind bisher 18 Prozent aller Erbbaurechte in Deutschland für Gewerbeimmobilien vergeben worden. Bei diesen gewerblich genutzten Erbbaurechten beträgt der Erbbauzins durchschnittlich 4,4 % des Grundstückswertes pro Jahr (Stand 2022).

Die Gemeinde plant einen Teil der Bauplätze im Erbpachtverfahren durch einen Erbpachtvertrag zu vergeben. In diesem Vertrag soll eine Dynamik festgelegt werden. Auch hier kann der genaue Preis erst nach der Vergabe der Erschließungsarbeiten festgelegt werden.

1.3. Ansprechpartner der Gemeinde

Sollten Sie Fragen zur Vergaberichtlinie oder zum Vergabeverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Gemeinde Oberteuringen

Ansprechpartnerin:	Frau Tamara Kutter
Telefon:	07546 299-45
Fax:	07546 299-88
Email:	bauplatz@oberteuringen.de

1.4. Rechtliche Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Jeder Bewerber darf sich auf jedes Grundstück bewerben und kann aber maximal einen Bauplatz erwerben. Die Bewerber erkennen diese Vergaberichtlinie der Gemeinde Oberteuringen vom 03.07.2025 mit der Antragstellung ausdrücklich an.

2. Interessentenliste

Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte in die Interessentenliste für Gewerbeflächen auf der Internet-Plattform „BAUPILOT“ eintragen. Sie werden dann über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert.

Link zu „BAUPILOT“: https://www.baupilot.com/oberteuringen

3. Bauplatzvergabe

Die Bauplatzvergabe erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Bauplatzes oder eines bestimmten Bauplatzes besteht nicht. Über den zeitlichen Ablauf bis hin zur Vergabe kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden. Sind mehr Bewerber als Grundstücke vorhanden, wird mittels einer Warteliste die Reihenfolge dargestellt.

3.1. Bewerbung und Bewerbungsfrist

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform „BAUPILOT“. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist, bevorzugt elektronisch über „BAUPILOT“, einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

Auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter der Rubrik Gewerbeflächen / Oberteuringen finden Sie alle notwendigen Informationen, die Vergaberichtlinie und auch alle Anlagen. Link zur Bewerbungsplattform Baupilot: https://www.baupilot.com/oberteuringen/gewerbegebiet-bildeschle

Für die Abgabe einer Bewerbung füllen Sie bitte den **Bewerberbogen** auf der Internetplattform „BAUPILOT“ oder den schriftlichen Bewerberbogen mit allen Vordrucken (erhalten Sie im Rathaus Oberteuringen) aus und legen die entsprechenden Nachweise bei. Im Fragebogen ist vermerkt, welche Nachweise mit der Abgabe der Bewerbung beizulegen sind.

Sollten die Felder für Ihre Angaben nicht ausreichen, vermerken Sie dies bitte im Fragebogen und legen diese auf einem separaten Blatt den Bewerbungsunterlagen bei bzw. laden Sie ein zusätzliches Dokument zu Ihrer Bewerbung hoch.

Die Gemeinde behält sich grundsätzlich vor, von den Bewerbern ergänzende Nachweise anzufordern. Werden entsprechende Nachweise angefordert, müssen diese innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nachgereicht werden. In begründeten Einzelfällen können Nachweise innerhalb der von

der Gemeinde festgesetzten Frist nachgereicht werden. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung ab und vermerken Sie dies im Anhang/Feld „Bemerkungen“. Ansonsten können Ihre Angaben nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

Um Personen ohne Internetanschluss nicht vom Verfahren auszuschließen, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bewerbungsunterlagen bei der Gemeinde in Papierform abzuholen und dort auch wieder, ebenfalls **bis spätestens 31.08.2025, 24:00 Uhr,** abzugeben. Ein schriftliches Exemplar der Vergabekriterien und den Anlagen erhalten Sie bei Bedarf gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 10,00 € auf dem Rathaus in Oberteuringen.

Ihre schriftliche Bewerbung können Sie an die folgende Adresse richten:
Gemeinde Oberteuringen
Bauplatzbewerbung
St.-Martin-Platz 9
88094 Oberteuringen
oder per Fax 07546 299 88

Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeinde per E-Mail oder wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt auch schriftlich bestätigt. Bei einer Einreichung über Baupilot erfolgt die Bestätigung ausschließlich automatisch per E-Mail durch das Portal. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Bewerbungsfrist
Die Bewerbungsfrist beginnt am 16.07.2025 um 0:00 Uhr.
Die Bewerbungsfrist endet am 31.08.2025 um 24:00 Uhr.

Ab Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf der Internet-Plattform „BAUPILOT“ (Verlinkung über die Gemeindehomepage: https://www.baupilot.com/oberteuringen/gewerbegebiet-bildeschle) online bewerben.

Bitte beachten Sie, dies ist eine **Ausschlussfrist**, d.h. Bewerbungen können nach dieser Frist nicht mehr auf dem Internetportal „BAUPILOT“ abgegeben werden. Sollten Sie das Papierformat wählen, können Bewerbungen, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Rathaus), leider nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf des 31.08.2025, 24:00 Uhr wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht abgegebenen Bewerbungen anhand der Bauplatzvergaberichtlinie aus.

3.2. Finanz- und Businessplan

Der Antragsteller muss in seiner Bewerbung einen nachvollziehbaren Finanz- und Businessplan vorlegen. Dieser muss folgende Themenpunkte beinhalten:

1. Präsentation des Unternehmens (Ist-Situation und geplante Entwicklung)

Erläuterungen zum Betrieb:

- Branche
- Erweiterung/ Gründung des Unternehmens
- Beschreibung des Gewerbes/Geschäftsbetriebes
- unternehmerische Entwicklungseinschätzung inkl. Ertragskraft. Erforderliche Nachweise: Gewerbesteuermessbeträge und Umsatzentwicklung (Jahresabschluss: Einnahme- Überschussrechnung/ Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten fünf Jahre (2020-2024).
- Unternehmensneugründungen einen Businessplan mit Prognose.
- bisherige Grundstücksfläche/Gebäudefläche
- Flächenbedarf (unterteilt in Grundstücks-, Gebäude-, Büro-, Lager- und Produktionsfläche)

2. Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehende Fläche wird dem Aspekt der Anzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Gewerbegebiet Bildeschle besondere Bedeutung eingeräumt. Die Zahl der bisherige und geplante Mitarbeiter ist in Vollzeit aufzuschlüsseln. Wesentlich sind die sozialversicherten Beschäftigten.

3. Betriebssitz

Für die Gemeinde ist die Information wichtig, ob eine vollständige Ansiedlung des Unternehmens im „Gewerbegebiet Bildeschle“ geplant ist und an welchem Standort sich der Hauptsitz befindet.

4. Betriebsleiterwohnung

Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) Nr.1 BauNVO sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können solche zugelassen werden, wenn diese in ihrer Fläche gegenüber der betrieblichen Nutzung deutlich untergeordnet sind, die Wohnung innerhalb der Betriebsgebäude und dort in den jeweiligen Obergeschossen angeordnet wird sowie durch deren Bau keine separate Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Treffen Sie in der Bewerbung eine Aussage darüber, ob Sie eine Betriebsleiterwohnung planen.

5. Nachhaltigkeit

Umweltschutz, geringer Flächenverbrauch, ressourcenschonende Bauweise, etc. nehmen an Wichtigkeit immer mehr zu. Die gesetzlichen Vorgaben haben bereits ein hohes Maß erreicht. Maßnahmen, die darüber hinaus gehen werden positiv gewertet.

3.3. Weitere Vergabekriterien

1. Einheimische Gewerbebetriebe

Bestehende einheimische Gewerbebetriebe sollen vorrangig die Möglichkeit zur Erweiterung und Entwicklung in der Gemeinde haben.

2. Örtliche Gewerbebetriebe in Gemengenlagen

Ziel sollte sein, insbesondere Gemengelagen in Ortslagen aufzulösen. In diesem Zusammenhang ist ein schlüssiges Konzept für die Nachfolgenutzung der bisherigen genutzten Gewerbefläche sinnvoll.

3. Dringlichkeit der Umsiedlung/Neubau/Erweiterung

Gewerbebetriebe können einen dringenden Platzbedarf angeben.

4. Erbpacht

Die Gemeinde beabsichtigt, die Gewerbeplätze auch im Erbpachtverfahren zu vergeben. Für die Interessenten an Gewerbegrundstücken kann das Erbbaurecht finanziell eine interessante Alternative sein. Zum einen spart der Erbbaurechtsnehmer die Kosten für den Kauf des Grundstücks. Hierdurch fällt der – meist notwendige – Kredit für den Kauf oder den Bau der Immobilie geringer aus und das Unternehmen erhält sich mehr Liquidität. Zum anderen ergeben sich für Unternehmen steuerliche Vorteile, denn sie können den Erbbauzins vollständig von der Steuer absetzen – im Gegensatz zu den Kosten für einen Grundstückskauf. Die Laufzeiten des Erbbaurechtsvertrags können dabei flexibel verhandelt werden. Optionsrechte auf Verlängerungen sind im gewerblichen Bereich üblich. So können die Erbbaurechtsnehmer die Laufzeiten auf die Bedürfnisse ihres Unternehmens anpassen. Der Vertrag wird mit einer Dynamik versehen.

5. Priorisierung des Standortes nach Zonen

Zur Vergabe ist eine Priorisierung des gewünschten Standortes notwendig. Es müssen alle Zonen in eine Reihenfolge gebracht werden. (Zone 1 = ca. 4.700 m², Zone 2 = ca. 4.200 m², Zone 3 = ca. 6.300 m², Zone 4 = ca. 2.600 m²)

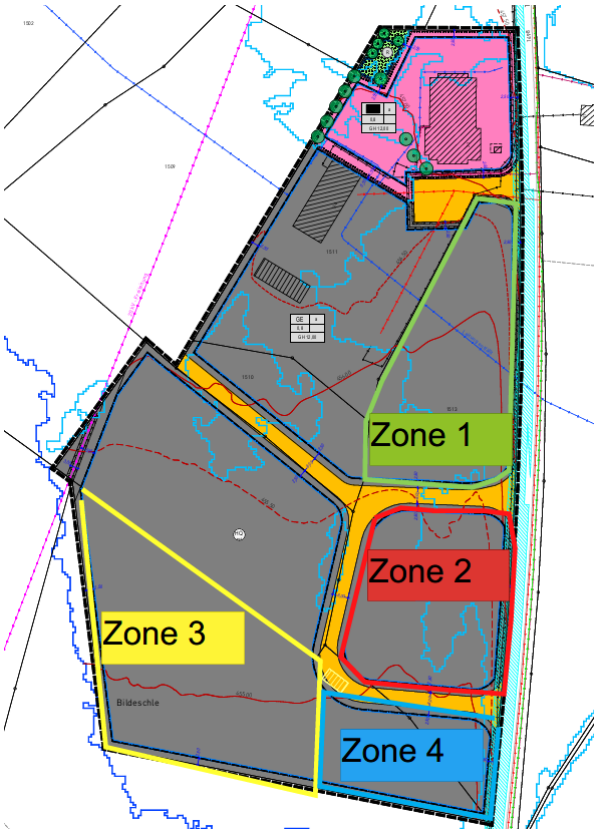

4. Reservierung von Grundstücken

Nach der Vergabe der Grundstücke wird mit den Bewerbern ein Reservierungsvertrag abgeschlossen. Der Reservierungsvertrag wird für 18 Monate mit zweimaliger Verlängerungsoption von je drei Monaten abgeschlossen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass Firmen, die den Gemeinderat mit ihrer Bewerbung überzeugen und den Zuschlag erhalten haben, baldmöglichst mit der Übertragung des Konzepts in eine genehmigungsreife Planung eintreten. Der Bauantrag kann frühestens nach dem Abschluss des Reservierungsvertrages eingereicht werden.

Mit einer Reservierungsgebühr soll die Ernsthaftigkeit des Interesses an einem Gewerbebauplatz im Gewerbegebiet Bildeschle bekräftigt werden. Die Reservierungsgebühr beträgt 1 % der Kaufpreissumme für die Reservierung und ist beim Abschluss der Reservierung zahlungsfällig. Die bezahlte Reservierungsgebühr wird bei einem Kaufvertragsabschluss auf den Kaufpreis angerechnet. Falls kein Kaufvertrag zustande kommen sollte, wird die Reservierungsgebühr einbehalten.

5. Kaufvertrag/Erbpachtvertrag

Der Kaufvertrag/Erbpachtvertrag wird nach der Festlegung des Bauplatzpreises bzw. des Erbpachtzinses sowie der Baugenehmigung geschlossen. Im Kaufvertrag werden Regelungen wie z.B. Bauverpflichtung, Baufertigstellung, Bezugsfertigstellung, Vertragsstrafe, Wiederkaufsrecht und Eigennutzung aufgenommen.

- Bauverpflichtung:
  - Frist: Mit dem Bau des gewerblichen Vorhabens ist innerhalb von zwei Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrags zu beginnen.
  - Bei Verstoß steht der Gemeinde bei einem unbebauten Grundstück ein Wiederkaufsrecht zu. Die Notar- und Verfahrenskosten werden vom Bewerber getragen.
- Bezugsfertigstellung:
  - Frist: Die Bezugsfertigkeit des gewerblichen Vorhabens hat innerhalb von vier Jahren ab Kaufvertragsabschluss zu erfolgen.
  - Bei Verstoß kann die Gemeinde einen zusätzlichen Kaufpreis in Höhe von 50,00 €/m² verlangen.
- Fertigstellung der Außenanlage:
  - Frist: Die Außenanlage muss innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss fertig hergestellt sein.
  - Bei Verstoß kann die Gemeinde einen zusätzlichen Kaufpreis in Höhe von 50,00 €/m² verlangen.
- Eigennutzung:
  - Frist: Es wird vereinbart, dass der Gewerbetreibende (Grundstückskäufer) das Grundstück innerhalb zehn Jahren eigen nutzen muss. Eigen nutzen kann auch bedeuten, dass der Erwerber max. 1/3 des Grundstücks an Dritte verpachten kann.
  - Bei Verstoß kann die Gemeinde einen zusätzlichen Kaufpreis in Höhe von 50,00 €/m² verlangen. Firmenumwandlungen bzw. Verschmelzungen sind hiervon nicht betroffen.
- Verbot der Veräußerung:
  - Frist: Die Grundstückseigentümer verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, das Gewerbegrundstück für eine im Kaufvertrag festgelegte Frist (10 Jahre) nicht ohne Zustimmung der Gemeinde weder ganz noch teilweise weiter zu veräußern. Firmenumwandlungen bzw. Verschmelzungen sind hiervon nicht betroffen.
  - Bei Verstoß kann die Gemeinde einen zusätzlichen Kaufpreis in Höhe von 50,00 €/m² verlangen.

Genaue Definitionen und weitere Bestimmungen werden im notariellen Kaufvertrag festgelegt. Die Gemeinde behält sich vor in Härtefällen von den Regelungen im Kaufvertrag abzuweichen.

6. Datenschutzhinweise

Bauplatzvergabe anhand der Richtlinien und Vergabekriterien der Gemeinde Oberteuringen

Die Gemeinde Oberteuringen, St.-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen, nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Datenschutzgrundverordnung, (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG). Die folgenden Erläuterungen geben Ihnen einen Überblick darüber, wie wir diesen Schutz sicherstellen und welche Daten wir im Rahmen der Durchführung von Bauplatzvergabeverfahren zu welchem Zweck verarbeiten.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Oberteuringen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@oberteuringen.de
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
a) Zwecke der Verarbeitung: Sämtliche personenbezogenen Daten werden zum Zweck erhoben, um die Vergabe von gemeindlichen Grundstücken in der Gemeinde Oberteuringen durchführen zu können. Sollte nach der Bewerbung und Zuteilung ein Vertrag abgeschlossen werden, werden die Daten für die Vertragsabwicklung weiterverarbeitet. Die Datenverarbeitung ist somit für die Auswahl der Bewerber, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich.
b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Sämtliche personenbezogenen Daten, werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSVGO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO – Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung). Ebenfalls ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Gemeinde erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSVGO).
3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- Dienstleistungsunternehmen/Auftragsverarbeiter die von der Gemeinde beauftragt wurden - Mitarbeiter der Kommune bzw. Bevollmächtigte - Gemeinderat Oberteuringen - Zuständiges Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht - Notar, Grundbuchamt, Finanzamt (Weitergabe im Falle eines Vertragsabschlusses)

4. Art der personenbezogenen Daten und der Datenverarbeitung

Welche personenbezogenen Daten die Gemeinde erhebt, ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Im weitgehend manuellen Verfahren werden die personenbezogenen Daten gespeichert. Die Gemeinde setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in der Regel bis zum Abschluss des Bauplatzvergabe-verfahrens.

6. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die Sie betreffende gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO zu.

Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.